



Haus- und Benutzungsordnung

für die Gemeindehalle Dettighofen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2006 folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Dettighofen beschlossen:

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Gemeindehalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettighofen. Sie dient dem Sportunterricht der hiesigen Grundschule und des Kindergartens sowie den hiesigen Vereinen für Übungszwecke und sportliche Veranstaltungen. Soweit es sich mit diesen Hauptzwecken vereinbaren lässt, kann die Halle nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung für andere Veranstaltungen benutzt werden.
- 1.2 Die zeitliche Benutzung der Gemeindehalle regelt sich nach einem Hallenbelegungsplan, der auf die Stundenpläne der Grundschule und des Kindergartens abgestimmt wird.
- 1.3 Für öffentliche Veranstaltungen wird mit dem Veranstalter ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen.
- 1.4 Die Benutzer der Halle und der Nebenräume unterwerfen sich dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Benutzungsordnung nicht bekannt war.
- 1.5 Für den sportlichen Übungsbetrieb dürfen jeweils nur die Halle mit Bühne, die Umkleieräume, die Dusch- und Sanitarräume, die Geräteräume sowie der Übungsleiterraum verwendet werden. Das Betreten aller übrigen Räume ist untersagt.

2. Aufsicht

- 2.1 Die Aufsicht und Überwachung des Betriebes obliegt dem Hausmeister, bzw. dessen Stellvertreter.
- 2.2 Der Hausmeister hat Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern. Bei Nichtbeachtung seiner Anweisungen ist er berechtigt, die Übungsstunden abubrechen und die Benutzer zum Räumen der Halle zu veranlassen.
- 2.3 Wer gröblich oder wiederholt dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Halle ausgeschlossen werden.

.../2

3. Übungsbetrieb

- 3.1 Bei Lehr-, Übungs- und Probebetrieb muss dauernd ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes verantwortlich. Vor Inanspruchnahme der Halle hat er sich mit seiner Gruppe in die aufliegende Übungsstundenliste einzutragen.
- 3.2 Das Betreten des Halleninnenraumes ist beim Sportbetrieb nur in Trainingsschuhen mit weißen Sohlen erlaubt. Trainings- und Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- 3.3 Das Rauchen und der Genuss von Kaugummi ist in sämtlichen Räumen der Halle strengstens untersagt, ebenso die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen und Getränken in die Hallenräume.
- 3.4 Für das Aus- und Ankleiden sind ausschließlich die besonders gekennzeichneten Umkleieräume zu benutzen.
- 3.5 Bewegliche Geräte sind in den Geräteräumen aufzubewahren. Turngeräte dürfen nur mit Anweisung des Übungsleiters von den Übenden aufgestellt oder benutzt werden.

Im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Bodenbelages ist bei der Aufstellung der Geräte mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Zum Transportieren der Turngeräte sind die vorhandenen Wagen und Transportrollen zu benutzen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Geräte zu tragen. Das Schleifen der Geräte, einschließlich der Bodenmatten, ist untersagt.

- 3.6 Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Hausmeisters in den Geräteräumen untergebracht werden. Für die eingebrachten vereinseigenen Geräte und sonstiges Inventar übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- 3.7 Der Übungsleiter hat festgestellte Mängel an Geräten und Einrichtungen unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- 3.8 Hallentrennwände, Lautsprecheranlagen, Belüftungs- und Heizungsanlage dürfen nur vom Hausmeister oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung bedient werden.
- 3.9 Die Benutzung der Halle einschließlich der Nebenräume für Übungszwecke nach 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.
- 3.10 In der Halle sind Ballspiele gestattet, soweit diese Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt, wenn Bälle verwendet werden, die bisher nicht im Freien benutzt wurden.

.../3

4. Sonstige Benutzung

- 4.1 Die Halle kann im Rahmen des Belegungsplanes zur Abhaltung von Veranstaltungen durch Vereine und sonstige Institutionen benutzt werden. Eine vorherige Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung ist erforderlich. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter.

Bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Institutionen erfolgt die Bewirtung durch einen örtlichen Verein, der im Einvernehmen mit allen beteiligten örtlichen Vereinsvorständen von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird.

Das für die Bewirtschaftung vorhandene Geschirr einschließlich Gläser wird schrankfertig vom Veranstalter übernommen und auch schrankfertig an den Hausmeister zurückgegeben. Geschirr- und Glasbruch wird zum Neubeschaffungspreis berechnet.

Für erforderliche Sperrzeitverkürzungen, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer gesetzlicher Bestimmungen, ist der Veranstalter zuständig. Dieser hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch diese Veranstaltung und ihre Besucher nicht über Gebühr gestört wird.

- 4.2 Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abschnittes 3 dieser Benutzungsordnung.
- 4.3 Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Halle in dem Zustand, in dem sie sich bei Übergabe befindet. Der Veranstalter hat unter Aufsicht des Hausmeisters erforderlichenfalls Tische und Stühle in der Halle aufzustellen und diese unmittelbar nach Schluss der Veranstaltung wieder wegzuräumen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Halle vom Veranstalter einschließlich der benutzten Nebenräume besenrein zu übergeben. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung werden die Arbeiten im Auftrag der Gemeindeverwaltung durchgeführt und dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 4.4 Das Einholen der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters.
- 4.5 Der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung (siehe Abschnitt 5) zu sorgen.
- 4.6 Folgende Verpflichtungen aus § 38 der Versammlungsstättenverordnung werden auf den Veranstalter übertragen:
- Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
 - Während des Betriebes muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Versammlungsleiter ständig anwesend sein.

- Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitätswachen mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Gemeindehalle notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Zur Einhaltung der Vorschriften ist dem Betreiber vor Beginn der Veranstaltung ein verantwortlicher Versammlungsleiter namentlich zu nennen. Dieser muss mit der Gemeindehalle und deren Einrichtungen vertraut sein oder dafür sorgen, dass er hiermit vertraut gemacht wird.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Die Gemeinde überlässt dem jeweiligen Verein die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch dessen Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass eventuell schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der jeweilige Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Verein hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- 5.2 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB unberührt.
- 5.3 Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Hallenüberlassung entstehen.
- 5.4 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 5.5 Die Benutzer haften der Gemeinde gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Halle und ihrer Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

6. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01. März 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 06.03.1978 außer kraft.

Dettighofen, den 02. Februar 2006

Der Bürgermeister:




.....
Gerhard Riedmüller